

REGIERUNGSRAT

23. September 2015

15.152

Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Wildegg, vom 30. Juni 2015 betreffend übermässige Regressforderungen der Aargauischen Gebäudeversicherung an einen jungen Bauern; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Am 17. September 2013 montierte ein junger Landwirt Getränkebecken im Stall des Bauernhofs seines Vaters. Diese Arbeiten führte er in der Mitte des Stalls, oberhalb der Jauchegrube aus. Er hatte Kunststoffplatten auf den Spaltenboden über der Jauchegrube gelegt. Mit einer Trennscheibe trennte er diverse vorstehende Schrauben ab. Dabei achtete er besonders darauf, dass der Funkenwurf nach unten gerichtet war und nicht nach oben, denn im oberen Stock befand sich Stroh. Kurz darauf kam es zu einer Verpuffung aus der Jauchegrube.

Die Untersuchung der Brandermittler ergab, dass durch das Abtrennen der Schrauben mit der Trennscheibe ein Funkenflug oder ein abgetrenntes glühendes Metallteil die vorhandenen Jauchegase, welche sich durch die auf den Spaltenboden gelegten Kunststoffplatten nicht verflüchtigen konnten, entzündete. Durch die entstandene Feuersäule, die bis zur Decke reichte, wurde das Strohlager in Brand gesetzt.

Aufgrund des möglichen Tatbestands der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst musste sich der betroffene Landwirt einem Strafverfahren unterziehen. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat ihre Regressforderung adhäsionsweise in diesem Strafverfahren geltend gemacht. Für Schadenersatz- beziehungsweise Regressforderungen ist das Obligationenrecht (OR; SR 220) massgebend. Es entspricht der Praxis der AGV, dass Regressforderungen in der Höhe des halben Zeitwerts des Gebäudes am Schadentag geltend gemacht werden. Im konkreten Fall betrug der Zeitwert des Gebäudes zusammen mit den Aufräumkosten und den durch die AGV veranlassten Schadenminderungsmassnahmen 1,14 Millionen Franken. Daraus abgeleitet ergab die Regressforderung rund Fr. 570'000.–. Das Bezirksgericht Lenzburg ist im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung dem Antrag der AGV gefolgt und hat die adhäsionsweise geltend gemachte Regressforderung zugesprochen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Gemäss Art. 41 Abs.1 OR werden Personen, die einem andern widerrechtlich Schaden zufügen, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, schadenersatzpflichtig. Sowohl Art. 51 OR als auch § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; SAR 673.100) sehen vor, dass die AGV auf die für einen Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen kann. Macht die AGV von dieser Möglichkeit Gebrauch, handelt sie im Sinne der Solidargemeinschaft der Versicherten. Ein Rückgriff führt zu einer Entlastung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, da deren Prämien nicht zur Deckung von Schäden verwendet werden, für die eine schadenersatzpflichtige Drittperson die Verantwortung zu übernehmen hat.

In erster Linie wird sich die AGV an die Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers halten. Sollte im vorliegenden Fall keine Haftpflichtdeckung bestehen, wird sich die AGV direkt an den Schadenverursacher wenden. Damit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen wird, würde sich die Höhe der gegen den Verursacher geltend gemachten Regressforderung bei der Durchsetzung an dessen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren.

Zur Frage 1

"Erachtet der Regierungsrat die Regressforderung der AGV auch für übertrieben?"

Es liegt in der Kompetenz des zuständigen Gerichts, die Höhe der Regressforderung festzulegen. Der Regierungsrat verzichtet aus Gründen der Gewaltenteilung auf eine Beurteilung.

Zur Frage 2

"Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Gefahren, die von ähnlichen Arbeiten ausgehen, hinlänglich bekannt sind?"

Folgende Broschüren der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) weisen auf die Brandgefahren bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten hin:

- Gasgefahren in der Landwirtschaft (02103)
- Brandgefahren auf dem Bauernhof (02104)

Insbesondere letztgenannte Broschüre enthält explizit die folgende Handlungsanweisung:

"Führen Sie nie Trenn-, Schleif- und Schweissarbeiten im Bereich von Güllegruben aus, da die Güllegase leicht brennen oder explodieren können."

Das Thema wird zudem auch im Rahmen der Ausbildungslehrgänge im landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg behandelt. Der Regierungsrat erachtet es als grundsätzlich bekannt, dass von Güllegruben und Güllegasen eine nicht unerhebliche Gefahr ausgeht.

Zur Frage 3

"Sind dem Regierungsrat ähnliche Fälle bekannt oder ist es allenfalls so, dass diese Art von Arbeit, die viele Profis so ausüben, noch nie zu einem vergleichbaren Brand geführt hat, was wiederum aufzeigen würde, dass die Gefahr solcher Arbeiten sehr gering wäre?"

Dem Regierungsrat ist im Kanton Aargau kein direkt vergleichbarer Fall bekannt. Den vom Interpellanten gezogene Rückschluss in Bezug auf die geringfügige Gefahr, die von solchen Tätigkeiten ausgeht, kann der Regierungsrat nicht bestätigen. Die Publikation von Broschüren durch die BUL sowie der Einbezug dieses Themas in die landwirtschaftliche Ausbildung zeigen auf, dass die Gefährdungen durch solche Tätigkeiten nicht zu unterschätzen sind (siehe dazu auch die Antwort zur Frage 2).

Zur Frage 4

"Sieht der Regierungsrat nach diesem Vorfall Anpassungsbedarf beim Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG), um solche Schicksalsschläge vorzubeugen?"

Das Haftpflichtrecht ist grundlegend im OR geregelt. Der erwähnte § 29 Abs. 1 GebVG ist die kantonale Subrogationsnorm, wonach Schadenersatzansprüche des Gebäudeeigentümers aus Verschulden Dritter auf die AGV übergehen, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Das Bundesgericht hat entschieden, dass aber die Regressklage einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt nach Art. 51 OR zu beurteilen ist. Dementsprechend sieht der Regierungsrat keinen Anpassungsbedarf beim GebVG (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass man sich hier fragen kann, wozu man seine Gebäude noch versichert, wenn beim ersten Schadenfall alles unternommen wird, damit der Schaden nicht bezahlt werden muss?"

Diese Hypothese des Interpellanten trifft nicht zu. Im konkreten Fall beläuft sich die Schadenssumme zum Neuwert auf insgesamt 1,4 Millionen Franken. Der geschädigte Gebäudeeigentümer, der nicht mit dem Schadenverursacher identisch ist, wird für diesen Schaden von der AGV vollumfänglich entschädigt werden und zwar zum Neuwert des Objekts. Die AGV hat dem Gebäudeeigentümer bereits Zahlungen im Umfang des Zeitwerts und für Aufräumungskosten von über 1 Million Franken ausgerichtet. Von der eigentlichen Versicherungsleistung klar zu unterscheiden ist jedoch der Rückgriff des Versicherers auf einen schadenverursachenden Dritten (im konkreten Fall auf den verurteilten Landwirt, der nicht Gebäudeeigentümer ist, beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung). Der Umstand, dass der Schadensverursacher und der Geschädigte in familiärem Verhältnis zueinander stehen, kann nicht dazu führen, dass das geltende Recht nicht zur Anwendung kommt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'230.–.

Regierungsrat Aargau